



Stadt Bern

Fachstelle Beschaffungswesen



Fachveranstaltung Netzwerk Risikomanagement, 13.09.2023

Compliance im öffentlichen Beschaffungswesen

Marietta Weibel
Leiterin Fachstelle Beschaffungswesen

Inhalt

- Öffentliches Beschaffungswesen in der Stadt Bern / Grundsätze
- Massnahmen gegen Interessenskonflikte und Korruption
- Risikofelder
- Compliance betrifft die ganze Organisation
- Mehrwert

Fachstelle Beschaffungswesen

Die Fachstelle Beschaffungswesen

- begleitet rund 400 Verfahren über ein Gesamtvolumen von ca. 120 Mio. Franken im Jahr;
- führt alle förmlichen Beschaffungsverfahren;
- berät alle Dienststellen in Beschaffungsfragen und erbringt gegenüber Dritten Dienstleistungen im Auftragsverhältnis;
- führt und betreibt die Beschaffungssoftware „Submiss“ mit dem Anbieterverzeichnis und den Nachweisen nach Artikel 7 Anhang 1 IVöBV;
- führt ein Verzeichnis über die erteilten Aufträge.

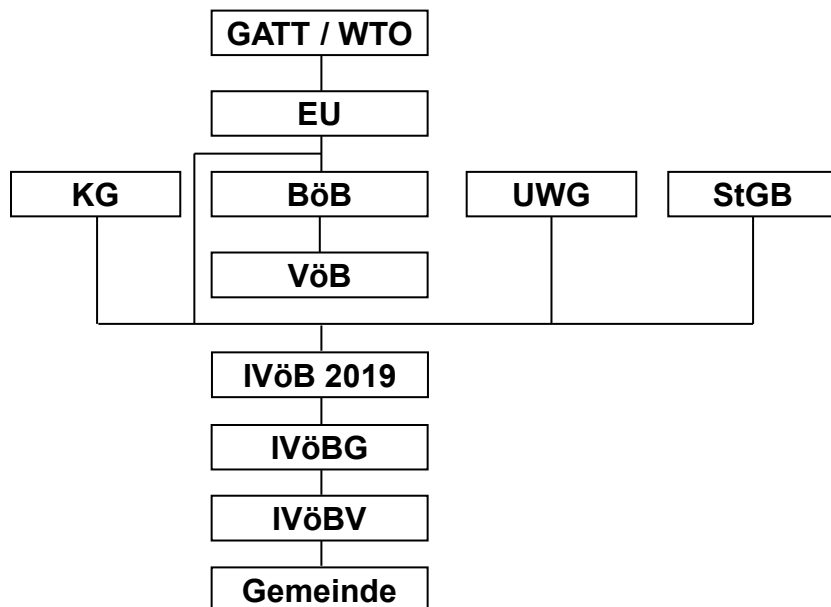
Dazu stehen der Fachstelle Beschaffungswesen 6 Personen zur Verfügung mit insgesamt 530 Stellenprozent

Besonderheiten Stadt Bern



- Die Schwellenwerte sind tiefer als beim Kanton
- Das Beschaffungswesen ist in der Stadt Bern zentralisiert. Die Fachstelle Beschaffungswesen (FaBe) führt alle Beschaffungen ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens (CHF 100'000), ist zuständig für den Erlass von Instruktionsverfügungen und stellt den Antrag an die Beschaffungskommission der Stadt Bern
- Die Beschaffungskommission ist zuständig für alle Beschaffungsverfahren ab dem Einladungsverfahren
- Ab CHF 50'000 muss für Bau- und Lieferaufträge eine Konkurrenzofferte eingeholt werden
- Firmenüberprüfung bei Freihandvergaben. Das Vorliegen der Nachweise nach Art. 7 IVöBV muss durch die Abteilungen bei allen Auftragsarten ab CHF 50'000 in der Beschaffungssoftware Submiss überprüft werden.

Gesetzliche Grundlagen



Legende:

KG Kartellgesetz

BöB Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

VöB Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

UWG Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch

IVöB Interkant. Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen 2019

IVöBG Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

IVöBV Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

VBW Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern

-> GRB 2017-1479

Weisung zur Bestimmung des korrekten Vergabeverfahrens
Praxisblatt Vergabe von Aufträgen in der Stadt Bern

PRB Personalreglement der Stadt Bern

PVO Personalverordnung der Stadt Bern

Wann kommt das öffentliche Beschaffungswesen zum Tragen?

Eine öffentliche Beschaffung liegt nur dann vor, wenn die öffentliche Hand als Abnehmerin von Bauarbeiten, Sachen oder Dienstleistungen gegen Entgelt auf dem freien Markt auftritt.



Schwellenwerte der Stadt Bern

Neu seit 1. Januar 2018

Verfahrensart	Bauleistungen	Lieferung	Dienstleistung
Offenes /Selektives Verfahren	ab Fr. 250 000.00	ab Fr. 250 000.00	ab Fr. 250 000.00
Einladungsverfahren	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00	von Fr. 100 000.00 bis Fr. 250 000.00
Freihändiges Verfahren	unter Fr. 100 000.00	unter Fr. 100 000.00	unter Fr. 100 000.00

Bei Bau- und Lieferaufträgen muss ab Fr. 50 000.00 (ohne MwSt) mindestens eine zusätzliche Konkurrenzofferte eingeholt werden.

Ziel und Zweck öffentliche Beschaffungen



- Das Ziel jeder öffentlichen Beschaffung besteht darin, zum wirtschaftlich günstigsten Preis die benötigte Qualität von einem qualifizierten Anbieter zu beschaffen. (Wirtschaftliche, ökologische und sozial nachhaltige Verwendung öffentlicher Mittel)
- Transparente Vergabeverfahren
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden
- Förderung fairer Wettbewerb, Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption

Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesen



- Förderung eines wirksamen Wettbewerbs
- Wirtschaftlicher und nachhaltiger Einsatz öffentlicher Mittel
- Vergabeverfahren werden transparent, objektiv und unparteiisch durchgeführt
- Massnahmen gegen Interessenskonflikte, Wettbewerbsabreden und Korruption
- Rechtsschutz
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden
- Vertraulichkeit der Anbieterangaben
- Nur sachbezogene Kriterien / keine ausschreibungsfremden Kriterien
- Verbot von Preisverhandlungen (Abgebotsrunden)
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Umweltschutz

Für Anbietende

- Einhaltung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption
- Keine Wettbewerbsabreden
- Gleichbehandlung von Mann und Frau
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge
- Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben
- Offenlegung der Subunternehmen und deren Einhaltung der Bedingungen
- Selbstdeklaration mit den verlangten Nachweisen



Für Beschaffende

- Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten der Beschaffungsstelle oder eines Expertengremiums **keine** Personen mitwirken die
- an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben
- mit einem Anbietenden durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind
- mit einem Anbietenden verwandt oder verschwägert sind
- Vertreter eines Anbietenden sind oder für diesen in der gleichen Sache tätig waren
- aufgrund anderer Umstände die erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen





Massnahmen gegen Interessenskonflikte und Korruption

- Mitarbeitende und beauftragte Dritte, die am Vergabeverfahren mitwirken, sind verpflichtet Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen sofort offenzulegen und eine Erklärung ihrer Unbefangenheit abzugeben, wenn der Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreicht ist
- Unabhängige Meldestelle um Verstösse gegen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens zu melden
- Vertragliche Konventionalstrafe gegen unzulässige Wettbewerbsabreden über mind. 10% der bereinigten Angebotssumme (inkl. Subunternehmen)
- Datenerhebung zur Aufdecken von Wettbewerbsabreden

Compliance Erklärung

Durch alle Beteiligten des Beschaffungsteams ist bei Verfahrensbeginn und nach dem Eingang der Offerten eine Compliance Erklärung abzugeben.

- Vertraulichkeit sämtlicher Unterlagen und Angebote
- Interessenskonflikte werden offengelegt
- Ausschluss der Befangenheit / Ausstandsgründe
- Generell keine Annahme von Geschenken und Einladungen (Wert > CHF 200)
- Während des Beschaffungsprozesses keine Annahme von Geschenken und Einladungen, auch keine geringfügigen
- Bei Nichteinhaltung der Vorschriften kann von Amtes wegen eine Strafverfolgung beantragt werden (z.B. Verletzung des Amtsgeheimnisses oder unerlaubte Annahme von Vorteilen im Amt), ggf. kann zudem die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verfügt werden.

Selbstdeklaration durch die Anbietenden und Subunternehmen

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (GAV, ILO, etc.)
- Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht
- Umweltschutz
- Subunternehmen
- Finanzielle Stabilität
- Korruption und Wettbewerbsabreden
- Vorbefassung
- Lohngleichheit

Nachweise durch die Anbietenden und Subunternehmen

Eine zwingende Voraussetzung ist in jedem Fall der Nachweis über die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherungen sowie der Angestellten (Art. 7 IVöBV sowie Anhang 1 zu Artikel 7).

- Selbstdeklaration mit den verlangten Nachweisen
- detaillierter Betriebsregisterauszug
- Bestätigung der Steuerbehörden (MwSt., Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)
- Bestätigung der Ausgleichskassen (AHV, IV, EO, ALV)
- Bestätigung der Pensionskasse (BV-Beiträge)
- Bestätigung der paritätischen Berufskommission bez. Einhaltung GAV resp. GAV-Bescheinigung gemäss ISAB
- Bestätigung mittels Selbstdeklaration das keine Schwarzarbeit erfolgt, zudem darf der Anbieter nicht auf der Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeberinnen gemäss Art. 13 BGSA des Staatssekretariats für Wirtschaft aufgeführt sein
- Lohngleichheitsanalyse nach Gleichstellungsgesetz wenn mehr als 100 Mitarbeitende

Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr alt sein. Die Lohngleichheitsanalyse nicht älter als 4 Jahre.

Sanktionen / Ausschluss

Wenn ein Unternehmen die Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt oder hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen wurden, kann die Auftraggeberin die Anbieterin

- von einem Vergabeverfahren ausschliessen
- aus einem Verzeichnis streichen
- einen bereits erteilten Auftrag widerrufen
- von künftigen Aufträgen bis zu 5 Jahre ausschliessen
- eine Busse von bis zu 10% der bereinigten Angebotssumme auferlegen





Risikofelder im öffentlichen Beschaffungswesen

- Freihändige Vergabe und Nachträge (Schwellenwerte nicht eingehalten / teuer / korruptionsanfällig)
- Interessenskonflikte (fehlende Unabhängigkeit, Vergabe nicht im Interesse Stadt, Reputationsschaden)
- Annahme von Geschenken und Einladungen (strafbar, fehlende Unabhängigkeit, Reputationsschaden, werden als Bestechung aufgefasst)
- Kommunikationsverhalten (Bevorzugung eines Anbieters, Wettbewerb beeinträchtigt, Verletzung Amtsgeheimnis)
- Fehlendes Know How ausschreibende Stelle (Overkill)
- Kartelle (schädigen andere Marktteilnehmer und Steuerzahler, schwierig zu erkennen und nachzuweisen, braucht viel Sachwissen)

Compliance betrifft die ganze Organisation

- Ausschreibung und Vergaben: Gesetzliche Regelungen umsetzen, einheitliche Richtlinie + Verfahrenspraxis
- Zentralisierte Vergabestelle (Trennung von Entscheid- und Kontrollfunktion)
- Beschaffungskommission, Vorlage und Empfehlung Beschaffungen ab CHF 100'000
- Vergabeplanung, Verfahrenstransparenz, Standards
- Schulung der Mitarbeitenden sowie regelmässige Informationen an die beschaffenden Abteilungen
- Schulung durch WeKo und Einbezug WeKo bei «verdächtigen» Angebotsöffnungen



- Führung öffentlicher Vergabestatistik
- Prüfung der Anbietenden (Selbstdeklaration, Nachweise); Verträge mit Integritätsklausel und Konventionalstrafe
- Ausschluss/Sanktion
- Schwerpunktprüfungen öffentliches Beschaffungswesen durch Finanzinspektorat
- Unabhängige Meldestelle

Mehrwert einer gut funktionierenden Compliance resp. einer Nulltoleranzpolitik

- Politische Erwartungen werden erfüllt
- Hohe Reputation gegen Innen und Aussen
- Sicherung der Finanzmittel
- Rechtskonforme Beschaffungen und Schadensbewahrung
- Faire und transparente Wettbewerbsverfahren
- Evaluierung vorteilhaftestes Angebot

Im Wandel der Zeit

- Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und wettbewerbsfeindlichen Praktiken gibt es schon lange
- Umdenken hat stattgefunden
- Konsequenzen für rechtswidriges Verhalten wurden verschärft
- Behörden wurden personell aufgestockt
- Beschaffungswesen wurde professionalisiert
- Wettbewerbskommission
- Vielen Firmen haben bei Bestechungen Nulltoleranzpolitik eingeführt

Kein Spannungsverhältnis

Compliance wird von manchen immer noch als geschäftshindernd oder als Kostenreißer angesehen.

Die öffentliche Verwaltung und die Unternehmungen kommen heute nicht mehr umhin die geltenden Gesetze und Regeln zu befolgen. Ansonsten drohen Rufschädigung, aufwändige Rechtsverfahren gerade bei öffentlichen Beschaffungen und Strafen.

Schlussendlich schützt die Befolgung von Regeln nicht nur vor negativen Konsequenzen sondern ist letztlich geschäftsfördernd und im Interesse der Wirtschaft und der Steuerzahler*innen.

Compliance muss somit nicht ein administrativer Overkill sein sondern unterstützt das unternehmerische Handeln!

Fragen

